

Relevante gesetzliche Regelungen im Zusammenhang mit Reparaturen und Service von Fahrrädern:

„Nebenrechte“ im Gewerberecht:

Welche Tätigkeiten darf der Händler neben der Gewerbeberechtigung ausüben?

Mit der Gewerbeberechtigung erhält ein Gewerbetreibender das Recht, Tätigkeiten des jeweiligen Gewerbes auszuüben. Um ein in der Praxis sinnvolles Wirtschaften zu ermöglichen, stehen dem Gewerbetreibenden über sein angemeldetes Gewerbe hinaus wichtige "Nebenrechte" zu. Im Sinne der Liberalisierung und Modernisierung des Gewerberechts in den letzten Jahren wurde daher dem Gewerbetreibenden mittels "Nebenrechten" die Möglichkeit eingeräumt, weitere Tätigkeiten abseits seiner ursprünglichen Gewerbeberechtigung auszuführen.

In Folge sollen daher diese "Nebenrechte" nach § 32 GewO exemplarisch nach Relevanz dargestellt werden:

- alle Vorarbeiten und Vollendungsarbeiten auf dem Gebiet anderer Gewerbe vorzunehmen, die dazu dienen, die Produkte, die sie erzeugen oder vertreiben sowie Dienstleistungen, die sie erbringen, absatzfähig zu machen sowie in geringem Umfang Leistungen anderer Gewerbe zu erbringen, die eigene Leistungen wirtschaftlich sinnvoll ergänzen;
- das Aufstellen, die Montage, der Austausch schadhaft gewordener Bestandteile, die Nachfüllung von Behältern, das Anbringen von Zubehör und die regelmäßige Wartung der hergestellten, verkauften oder vermieteten Gegenstände;
- **Teilgewerbe** (§ 31 Abs. 2 ff) auszuüben, soweit das Teilgewerbe in fachlichem Zusammenhang mit der hauptberuflich ausgeübten gewerblichen Tätigkeit steht;

Bei der Ausübung dieser Nebenrechte müssen jedoch der wirtschaftliche Schwerpunkt und die Eigenart des Betriebes erhalten bleiben. Soweit dies aus Gründen der Sicherheit notwendig ist, haben sich die Gewerbetreibenden entsprechend ausgebildeter und erfahrener Fachkräfte zu bedienen.

Bei der Ausübung eines Teilgewerbes haben die Gewerbetreibenden einen Arbeitnehmer, der den Befähigungsnachweis für das betreffende Teilgewerbe erbringt und der nach den Bestimmungen des Sozialversicherungsrechtes voll versicherungspflichtig ist, im Betrieb zu beschäftigen.

Die Befähigung zur Ausübung des Teilgewerbes ist nachzuweisen durch Zeugnisse über

1. die erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Mechaniker oder in einem verwandten Lehrberuf oder
2. a) den erfolgreichen Abschluss einer mindestens dreijährigen berufsbildenden Schule, deren schwerpunktmäßige Ausbildung im mechanisch-technischen Bereich liegt und
b) eine mindestens einjährige fachliche Tätigkeit

3. a) oder den erfolgreichen Abschluss einer fachlich einschlägigen Studienrichtung oder eines fachlich einschlägigen Fachhochschul-Studienganges und
b) eine mindestens einjährige fachliche Tätigkeit.

Rechte des Fahrradhändlers bei den von ihm verkauften Fahrrädern

Was darf er tun:

Einstellen der Bremsanlagen und der Lichtanlage

Ausrichten einzelner Speichen

Erneuern der Bremsanlage durch Austausch der schadhaft gewordenen Teile

Austausch einzelner Speichen

Andere Erneuerungsarbeiten wie Ketten, neue Pedale, neue Bereifung

Diese beschriebenen Tätigkeiten dürfen auch nur an selbst vom Händler verkauften Fahrrädern durchgeführt werden.

Was darf er nicht tun:

Tätigkeiten am Rahmen

Schweißarbeiten

Für diese Tätigkeiten ist dafür ausgebildetes Fachpersonal notwendig.

Mag. Eldrid Mänhardt
Stand Mai 2014